Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1840

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 22113 — 3217/63 IV

Bonn, den 17. Januar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Schlußgesetzes zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 264. Sitzung am 20. Dezember 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Schlußgesetzes zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
      „3. aus der sowjetisch besetzten Zone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, ohne daß sie dort durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und am 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben."
   b) In Absatz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
      „dies gilt auch, wenn der im Notaufnahmeverfahren Zugezogene (Absatz 2 Nr. 3) vor dem 31. Dezember 1961 verstorben ist."

2. § 4 b wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b wird das Wort „siebzigste" durch das Wort „fünfundsechzigste" ersetzt. In Satz 2 werden hinter dem Wort „erfüllen" die Worte „oder seit mindestens drei Jahren vor der Aufnahme des Zuziehenden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben" eingefügt. In Satz 3 werden hinter den Worten „achtzehnten Lebensjahres" die Worte „oder mindestens drei Jahre lang" eingefügt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter den Worten „des § 1 Abs. 1" die Worte „oder 2 Buchstabe b" eingefügt.

4. In § 6 Abs. 2 werden hinter den Worten „des § 1 Abs. 1" die Worte „oder 2 Buchstabe b" eingefügt. Außerdem wird folgender Satz angefügt:
   „Das gleiche gilt, wenn der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in der Kriegsgefangenschaft verstorben ist oder wenn er infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft dienstunfähig war."

5. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden hinter der Zahl „37 a" ein Komma und die Zahl „37 e" eingefügt.

6. Es wird folgender § 30 eingefügt:

   „§ 30

   Bei Beamten, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder § 6 Abs. 2 wegen Dienstunfähigkeit als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten gelten, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes um die Zeit, in der sich der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus. Die nach Satz 1 berücksichtigte Zeit wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet. Entsprechendes gilt für die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Beamten."

7. § 35 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kriegsgefangenschaft" durch die Worte „Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes" ersetzt. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
      „Bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Absatz 1 infolge Dienstunfähigkeit erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes um die Zeit, in der sich der Beamte nach Eintritt des Versorgungsfalles in Kriegsgefangenschaft befunden hat, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus." Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
      „Die nach Satz 1 bis 3 berücksichtigten Zeiten werden als Dienstzeit im Sinne des Be-

soldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet."

b) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

8. In § 36 Abs. 1 werden die Zahlen „29, 31, 32" durch die Worte „29 bis 32" sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. einem nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres drei Jahre in einer Planstelle befunden hat und die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllte."

9. Es wird folgender § 37 e eingefügt:

„§ 37 e

Sind Zahlungen in Anwendung des § 37 b Abs. 1 Satz 4 wegen Ablaufs der in § 1 des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes bezeichneten Fristen für den Zuzug in den Geltungsbereich dieser Gesetze eingestellt worden, so kann der Ehefrau und den Kindern, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, sowie den in § 37 b Abs. 1 Satz 3 genannten Unterhaltsberechtigten ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der in § 37 b Abs. 1, §§ 37 c oder 37 d Satz 1, 2 bezeichneten Bezüge für die Zeit bewilligt werden, in der der Beamte gegen seinen Willen gehindert ist, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu nehmen. § 37 b Abs. 5 gilt entsprechend; § 8 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes findet Anwendung."

10. In § 38 erhält Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung:

„dies gilt auch, wenn ein Beamter auf Widerruf nach dem 8. Mai 1945 in einem Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während eines über diesen Zeitpunkt andauernden Gewahrsams verstorben ist und durch Anrechnung der Zeit des Gewahrsams die nach § 37 a Satz 1 erforderliche Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 erfüllt."

11. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Kriegsgefangenschaft oder" gestrichen.

12. In § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 37 e findet entsprechende Anwendung."

13. § 52 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" ersetzt. In Satz 5 werden die Worte „35 Abs. 3 Satz 3" durch die Worte „35 Abs. 3 Satz 4" und die Worte „§ 37 d" durch die Worte „§§ 37 d und 37 e" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „dreißig" durch das Wort „fünfunddreißig" und das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" ersetzt.

14. In § 52 b Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" und das Wort „fünfzig" durch das Wort „fünfundfünfzig" ersetzt.

15. § 52 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „insgesamt" gestrichen und hinter den Worten „ein Jahr" das Wort „ununterbrochen" eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kann der Angestellte oder Arbeiter Entlassungsgeld auch nach anderen Vorschriften des Gesetzes erhalten, so wird nur das höhere Entlassungsgeld gewährt; ist das Entlassungsgeld gleich hoch, so wird nur das auf dem letzten Dienst- oder Arbeitsverhältnis beruhende gewährt."

16. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrmacht" das Komma und die Worte „die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind oder nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4) entlassen worden sind," gestrichen. In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Berufsoffizier" durch das Wort „Berufssoldat" ersetzt. Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Berufssoldaten, die beim Aufbau der früheren Wehrmacht in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. August 1939 wiedereingestellt worden sind, ist die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung in dem gleichen Umfange ruhegehaltfähig, wie sie bei der Anwendung des Satzes 2 Halbsatz 1 als Dienstzeit zu berücksichtigen ist."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Berufssoldat nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 verstorben, so gilt bei der entsprechenden Anwendung des § 38 auf die Hinterbliebenen

1. § 38 Satz 1, wenn die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit,

2. § 38 Satz 2, wenn bei Berufsunteroffizieren eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber nicht achtzehn Dienstjahren

durch Anrechnung der Zeit des Gewahrsams nach dem 8. Mai 1945 erfüllt ist."

17. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§§ 37 c, 37 d" durch die Worte „§§ 37 c bis 37 e" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

18. In § 54 a Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 4 entfällt die Begrenzung des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen der zuständigen Besoldungsgruppen."

19. § 54 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 als beendet gilt" durch die Worte „die in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 als entlassen gelten und nach diesem Gesetz keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder denen ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt wird" ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

20. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes und für ihre Hinterbliebenen sowie die in § 37 b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54 b entsprechend."

b) Satz 2 wird gestrichen.

21. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Zahl „19" ein Komma und die Zahl „30" eingefügt.

22. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 31, § 35 Abs. 3" durch die Worte „§§ 30, 31, 35 Abs. 3" ersetzt.

23. In § 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „45 bis 47" durch die Worte „44 bis 48" ersetzt.

24. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Früheren Berufssoldaten oder berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in den Ländern geltenden Vorschriften Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben und nach den §§ 53, 54, 55 dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, soll ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligt werden. Für die entsprechende Anwendung der §§ 9, 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 35 Abs. 4 gilt der frühere Berufssoldat oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes als Ruhestandsbeamter und der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen."

25. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 35 Abs. 4" durch die Worte „§ 35 Abs. 3, 4" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§§ 37 a bis 37 e, 38 Satz 2 und § 39 bleiben unberührt; § 48 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß".

26. Es wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Dienstfähige Versorgungsanwärter, die das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie in dem Dienstverhältnis, in dem der Versorgungsschein erworben worden ist, eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und

1. aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren sowie

2. nach dem 8. Mai 1945 weder in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind noch nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann.

Das Entlassungsgeld beträgt eintausendfünfhundert Deutsche Mark. § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

27. In § 71 c Satz 2 werden nach dem Wort „Jahren" das Komma und der Satzteil „deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 als beendet gilt," gestrichen sowie die Worte „Inhaber von Zivil- und Polizeiversorgungsscheinen" durch das Wort „Versorgungsanwärter" ersetzt.

28. In § 73 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden hinter den Worten „ruhegehaltfähige Dienstzeit" die Worte „und als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts" angefügt.

Artikel II

§ 1

§ 4 b des Gesetzes (Artikel I Nr. 2 Buchstabe a) ist auch bei einer Familienzusammenführung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 2

Auf Personen, die infolge der Änderung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes (Artikel I Nr. 1 Buchstabe a) Rechte geltend machen können, sowie auf Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die auf Grund der Änderungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 55 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes (Artikel I Nr. 16 Buchstabe a Satz 1, Nr. 20 Buchstabe a) erstmals die Voraussetzungen der genannten Vorschriften erfüllen, finden die §§ 71 e bis 71 l des Gesetzes keine Anwendung.

§ 3

(1) Ist nach der bisherigen Fassung des Gesetzes Entlassungsgeld gezahlt worden und werden Versorgungsbezüge auf Grund dieses Gesetzes gewährt, so ist das Entlassungsgeld zurückzuzahlen. Die Tilgung ist durch Einbehaltung der Versorgungsbezüge in angemessenen Beträgen zu bewirken.

(2) Auf ein auf Grund dieses Gesetzes zu gewährendes Entlassungsgeld ist ein nach der bisherigen Fassung des Gesetzes gezahltes Entlassungsgeld anzurechnen.

§ 4

Frühere Beamte auf Widerruf, auf die § 70 Abs. 4 des Gesetzes angewendet worden ist und die die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 5 (Artikel I Nr. 8) erfüllen würden, können bis zum 31. Dezember 1965 einen Unterhaltsbeitrag nach dieser Vorschrift beantragen. Wird der Unterhaltsbeitrag bewilligt, so ist § 70 Abs. 4 des Gesetzes nicht mehr anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

§ 5

In Artikel II § 7 Satz 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) werden die Worte „31. März 1962" durch die Worte „30. Juni 1965" ersetzt.

§ 6

Für die Anwendung der §§ 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes auf Personen, die auf Grund der Änderungen des Gesetzes durch dieses Gesetz erstmals Rechte geltend machen können, tritt an die Stelle der Ausschlußfristen im Sinne des § 181 a Abs. 5 und des § 181 b Abs. 1 in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes eine Ausschlußfrist bis zum 31. Dezember 1966. Artikel II Abs. 10 Unterabsatz a Satz 3, 5, Unterabsatz b und c des Zweiten Änderungsgesetzes in der Fassung des Artikels II § 18 Abs. 1 des in Artikel II § 5 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Änderungsgesetzes gilt entsprechend.

Artikel III

§ 1

In § 42 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . . 1963 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) werden nach dem Wort „erfüllen" ein Komma und folgender Satzteil eingefügt:

„d) die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind."

§ 2

In § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 745), geändert durch Artikel III § 3 des in Artikel II § 5 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Änderungsgesetzes werden die Worte „sowie §§ 31," durch die Worte „sowie §§ 30, 31 und" ersetzt.

§ 3

In § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332), zuletzt geändert durch Artikel III § 5 des in Artikel II § 5 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Änderungsgesetzes, wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Der nachfolgende Satzteil wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz nicht zustehen, ist ein Unterhaltsbeitrag in sinngemäßer Anwendung des § 68 des Bundesgesetzes zu gewähren."

Artikel IV

§ 83 des Gesetzes gilt für Rechtsstreitigkeiten, die sich durch den Erlaß dieses Gesetzes erledigen, entsprechend.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden, gelten als zum 1. Januar 1965 gestellt. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte nach den bisher geltenden Vorschriften Zahlungen erhält, es sei denn, daß es sich bei den in diesem Gesetz vorgesehenen verbesserten Leistungen um solche auf Grund von Kannvorschriften handelt.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bisher geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung

I. Allgemeines

Bereits vor dem Erlaß des Dritten Änderungsgesetzes vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557) hatte der Gesetzgeber ein Abschlußgesetz zum G 131 in Aussicht genommen (BT-Drucksache 906 der 3. Wahlperiode). Es hat sich dann aber als unmöglich erwiesen, das Änderungsgesetz zu einem Schlußgesetz zum G 131 auszugestalten. Jedoch haben in weitem Umfang sehr drängende Probleme ihre Lösung gefunden. Vor allem ist die Unterbringung endgültig abgeschlossen worden. Die nicht mehr entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung unterzubringenden Personen sind in den Ruhestand getreten oder, ggfs. mit Unterhaltsbeitrag, entlassen worden (§§ 35 ff., 71 e ff. G 131).

Mit dem Schlußgesetz soll daher das G 131 nicht mehr grundsätzlich umgestaltet werden. Das Schlußgesetz dient vielmehr dazu, Härten zu beseitigen und Probleme zu lösen, die in dem Dritten Änderungsgesetz nicht mehr behandelt werden konnten. Zu diesem Zweck sind vor allem folgende Verbesserungen in Aussicht genommen:

1. Den Personen, die den Zuzugsstichtag des § 4 Abs. 1 Nr. 1 (31. Dezember 1952) erfüllen, können nun auch solche Personen gleichgestellt werden, die nach diesem Zeitpunkt aus der sowjetisch besetzten Zone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und am 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des G 131 gehabt haben (§ 4 Abs. 2 Nr. 3).
2. Die Voraussetzungen der Familienzusammenführung (§ 4 b) werden erweitert und der bei ihr zu gewährende Unterhaltsbeitrag erhöht.
3. Die Zeit der Kriegsgefangenschaft längstens bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres und die sogenannte amtlose Zeit (bis zum 31. März 1951) werden als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts angerechnet (§ 30 Satz 2, § 35 Abs. 3 Satz 4).
4. Die Übergangsbezüge für Angestellte und Arbeiter (§§ 52 a, 52 b) werden weiter verbessert.
5. Der Eintrittsstichtag (8. Mai 1935) für Berufssoldaten und RAD-Führer (§ 53 Abs. 1, § 55 Abs. 1) entfällt.

Dazu kommen weitere Verbesserungen sowie die Klärung von Zweifelsfragen. Im Hinblick auf die hohen Kosten der oben unter 1. erwähnten Gleichstellung der im Notaufnahmeverfahren Zugezogenen muß jedoch die teilweise Anrechnung von Einkünften „junger" Versorgungsempfänger aus Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Versorgungsbezüge nach § 35 Abs. 4 über den 31. Dezember 1965, an dem die Vorschrift außer Kraft treten sollte, hinaus vorgesehen werden. Wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist es gerechtfertigt, den im Notaufnahmeverfahren Zugezogenen, die bisher überhaupt keine Rechte nach Kapitel I G 131 geltend machen konnten, den Vorrang vor dem Außerkrafttreten des § 35 Abs. 4 einzuräumen. Diese Vorschrift ist ohnehin nur bis zur Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres oder Eintritt der Dienstunfähigkeit anzuwenden.

II. Im einzelnen

Zu Artikel I

Nummer 1

Die Regelung in Buchstabe a ist in Anlehnung an die Neuregelung in § 230 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Sechzehnten Änderungsgesetzes zum LAG vom 23. Mai 1963 (BGBl. I S. 360) getroffen worden. Es können nun unter § 1 oder § 2 G 131 fallende Personen, die den Stichtag des § 4 Abs. 1 Nr. 1 G 131 (31. Dezember 1952) nicht erfüllen, nach der neuen Nr. 3 des § 4 Abs. 2 den Stichtagerfüllern gleichgestellt werden, wenn sie aus der sowjetisch besetzten Zone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, ohne daß sie dort durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und am 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben. Die Vorschrift gilt, wenn diese Personen nicht als Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt worden sind. Die Gleichstellung kann jedoch, wie bei den Sowjetzonenflüchtlingen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 G 131, nur durch die oberste Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle vorgenommen werden.

Ohne die Regelung in Buchstabe b würden Hinterbliebene, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des G 131 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben und nicht schon selbst die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 erfüllen, Rechte nicht geltend machen können, wenn der im Notaufnahmeverfahren (Absatz 2 Nr. 3) Zugezogene schon vor dem 31. Dezember 1961 verstorben ist. Das macht die Ergänzung des § 4 Abs. 3 erforderlich.

Nummer 2

Die Änderung in Buchstabe a erweitert die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung

(§ 4 b). Buchstabe b sieht eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages bei Familienzusammenführung unter besonderer Berücksichtigung der niedrigeren Versorgungsbezüge vor.

Nummer 3

Die Änderung des § 5 stellt klar, daß Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die am 8. Mai 1945 infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung in der Kriegsgefangenschaft dienstunfähig waren, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten gelten. Diese Rechtsfolge war schon bisher auf Grund des § 29 Abs. 1 G 131 in Verbindung mit § 181 b BBG anzunehmen.

Nummer 4

Die Änderung des § 6 Abs. 2 durch Satz 1 stellt klar, daß auch Beamte auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 infolge einer in der Kriegsgefangenschaft ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung dienstunfähig waren, als mit Ablauf des 8 Mai 1945 in den Ruhestand getreten gelten. Satz 2 bestimmt das gleiche für Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 in der Kriegsgefangenschaft verstorben sind (vgl. § 181 b Abs. 1 Satz 2 BBG) oder die bei Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im militärischen Dienst oder in der Kriegsgefangenschaft dienstunfähig waren. Nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 22. Januar 1963 — II B 5 — 24 690/10 — 8028/62/14 — war dies schon bisher auf Grund des § 29 Abs. 1 G 131 in Verbindung mit § 181 b Abs. 2 und § 181 a Abs. 6 BBG anzunehmen.

Nummer 5

Die Änderung des § 29 ist eine redaktionelle Folge der Einfügung des § 37 e durch Nummer 9.

Nummer 6

§ 30 Satz 1 schließt für die in § 6 Absatz 2 Satz 2 genannten Beamten auf Widerruf eine Klarstellung im Sinne der Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 22. Januar 1963 und vom 25. März 1963 — II B 5 — 24 690/10 — 8028/62/14 — ein, wonach zunächst die Zeit der Kriegsgefangenschaft bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit nach dem 8. Mai 1945 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurde. Nachdem die Zeit der Kriegsgefangenschaft für die Spätheimkehrer im Sinne des § 37 b auch über den Eintritt der Dienstunfähigkeit in der Kriegsgefangenschaft hinaus angerechnet wird, erscheint es angemessen, diese Zeit allen dienstunfähigen Beamten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des § 6 Abs. 2 längstens bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebenjahres für die Berechnung des Ruhegehaltes (also nicht auf die zehnjährige Wartezeit) als ruhegehaltfähige Dienstzeit, ferner auch für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und als Dienstzeit im Sinne des § 109 Abs. 1 BBG anzurechnen (§ 30 Satz 2). Für eine über den 31. März 1951 hinaus andauernde Kriegsgefangenschaft ist auf die Sondervorschriften der §§ 37 b ff. hinzuweisen.

Nummer 7

Die Änderungen in Buchstabe a Satz 1 stellen in Anpassung an die Änderungen des § 181 Abs. 3 Satz 1 und 2 BBG durch Artikel II Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom . . . . 1963 (BGBl. I S. . . . . . .) für die Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 G 131 die Zeit der Internierung oder des Gewahrsams im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes und des § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes der Kriegsgefangenschaft als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausdrücklich gleich. Nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 21. September 1955 — 24 632/1 — Art. 131 — 4339 III/55 — ist in Anlehnung an die VV Nr. 2 Abs. 6 zu § 181 BBG schon bisher so verfahren worden.

Bei der Änderung in Buchstabe a Satz 2 (§ 35 Abs. 3 Satz 3) handelt es sich um eine notwendige Angleichung an Nummer 6 (§ 30 Satz 1) für die Beamten zur Wiederverwendung.

Die Änderung in Buchstabe a letzter Satz bewirkt, daß die Zeit der Kriegsgefangenschaft, der Internierung und des Gewahrsams (Buchstabe a Satz 1), sowie die sog. amtlose Zeit (bis 31. März 1951) für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und als Dienstzeit im Sinne des § 109 Abs. 1 BBG angerechnet wird. Soweit in gleicher Weise die nach § 35 Abs. 3 Satz 3 berücksichtigte Zeit der Kriegsgefangenschaft angerechnet wird, handelt es sich um eine notwendige Angleichung an Nummer 6 (§ 30 Satz 2). Für eine über den 31. März 1951 hinaus andauernde Kriegsgefangenschaft oder einen Gewahrsam im Sinne des § 37 b Abs. 1, 4 und § 37 d ist auf die Sondervorschriften der §§ 37 b ff. hinzuweisen.

Durch Buchstabe b wird die Vorschrift des § 35 Abs. 4 über die teilweise Anrechnung von Einkünften aus Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf das Ruhegehalt der noch nicht zweiundsechszig Jahre alten oder noch nicht dienstunfähigen Ruhestandsbeamten über den 31. Dezember 1965, an dem die Vorschrift nach ihrem bisherigen Satz 3 außer Kraft treten sollte, hinaus verlängert. Insoweit wird auf das oben in Abschnitt I, am Ende, Ausgeführte Bezug genommen.

Nummer 8

Neben der Berücksichtigung der Fälle des neuen § 30 (Nummer 6)auch bei Unterhaltsbeiträgen nach § 36 soll es die Änderung ermöglichen, einem nach § 6 Abs. 1 als entlassen geltenden Beamten auf Widerruf, der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres drei Jahre in einer Planstelle befunden hat und die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllte, den Unterhaltsbeitrag nach § 36 zu bewilligen.

Nummer 9

Der neue § 37 e stellt zunächst mittelbar klar, daß die Zahlungen an die Angehörigen der aus Kriegsgefangenschaft und Gewahrsam nach §§ 37 b, 37 c und 37 d entlassenen Beamten in Anwendung des § 37 b Abs. 1 Satz 4 erst enden, wenn die Übersiedlungsfristen für den Zuzug in das Bundesgebiet nach § 1 des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes abgelaufen sind. Außerdem kann nach der Neuregelung den Angehörigen der aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam entlassenen Beamten, wenn die vorerwähnten Übersiedlungsfristen abgelaufen sind, ein Unterhaltsbeitrag in uneingeschränkter Höhe gewährt werden, solange der Beamte gegen seinen Willen gehindert wird, in das Bundesgebiet zuzuziehen. Dies kann besonders bei den nach dem 13. August 1961 aus dem Gewahrsam in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin entlassenen Beamten der Fall sein. Bisher konnten in diesen Fällen lediglich Unterstützungen gezahlt werden.

Nummern 10, 11

Der Wegfall des in der bisherigen Fassung des § 38 Satz 2 Halbsatz 2 und des § 39 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Unterhaltsbeitrages für die Witwe und die Kinder eines in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Beamten auf Widerruf ist eine redaktionelle Folge des neuen § 6 Abs. 2 Satz 2 (Nummer 4 Satz 2), auf Grund dessen Witwen- und Waisengeld zusteht (§ 29 Abs. 1). Es verbleiben daher hier nur noch die Fälle des Todes des Beamten auf Widerruf im Gewahrsam.

Nummer 12

Auch den Angehörigen der aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam entlassenen Ruhestandsbeamten im Sinne des § 48 soll der Unterhaltsbeitrag nach § 37 e (Nummer 9) gewährt werden können, solange der Ruhestandsbeamte gegen seinen Willen gehindert wird, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes zu nehmen.

Nummern 13, 14

Die Übergangsbezüge für Angestellte und Arbeiter nach § 52 a und § 52 b werden in vertretbarem Umfang erhöht. Außerdem sollen der neue Satz 4 des § 35 Abs. 3 (Nummer 7 Buchstabe a letzter Satz) und der neue § 37 e (Nummer 9) auch hier sinngemäß anwendbar sein.

Nummer 15

Buchstabe a dient der Beseitigung gewisser Härten. Das Entlassungsgeld nach § 52 c Abs. 1 soll jetzt auch gewährt werden, wenn die dort bezeichneten Angestellten und Arbeiter nach dem 8. Mai 1945 zwar insgesamt ein Jahr, aber nicht ununterbrochen ein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt worden sind.

Durch die neuen Entlassungsgeldregelungen für Angestellte und Arbeiter und für Versorgungsanwärter (Nummern 15 und 26) könnte einem Berechtigten Entlassungsgeld mehrfach zustehen. Der durch Buchstabe b angefügte neue § 52 c Abs. 3 sieht daher vor, daß grundsätzlich nur das höhere Entlassungsgeld gewährt wird. Ist das Entlassungsgeld gleich hoch, so soll, entsprechend einem auch sonst im G 131 vorkommenden Grundsatz, nur das aus dem letzten Dienst- oder Arbeitsverhältnis herzuleitende Entlassungsgeld gewährt werden. Ist dagegen bereits nach der bisherigen Fassung des G 131 Entlassungsgeld gewährt worden, so gilt die Überleitungsvorschrift des Artikels II § 3 Abs. 2.

Nummer 16

Durch die Änderung des § 53 Abs. 1 in Buchstabe a Satz 1 wird der Eintrittsstichtag für Berufssoldaten (8. Mai 1935), der schon auf Grund der bisherigen Änderungsgesetze weitgehend durchbrochen worden war, nunmehr ganz aufgehoben. Die bisher vom Stichtag betroffenen Berufssoldaten werden in Zukunft nach Maßgabe des § 53 wie Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf behandelt. Sie gelten daher in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten oder als entlassen oder werden den Beamten zur Wiederverwendung gleichbehandelt. — Satz 2 dient lediglich der Klarstellung, da bisher schon bei der Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 3 G 131 so verfahren wird. Davon begünstigt sind hauptsächlich Unterzahlmeister des ersten Weltkrieges, die im zweiten Weltkrieg als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes wiederverwendet worden sind. — Satz 3 knüpft an das Recht am 8. Mai 1945 an. Nach diesem wurde Berufssoldaten, die beim Aufbau der Wehrmacht wiedereingestellt worden sind, die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet, und zwar ehemaligen Berufssoldaten zwei Drittel und den übrigen ehemaligen Soldaten ein Drittel. Diese Zeiten sind bereits jetzt als Statuszeit nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 G 131 und der VV Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe e dazu (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 91 vom 13. Mai 1952) zu berücksichtigen.

Die Änderung des Absatzes 2 durch Buchstabe b ist eine Folge der Aufhebung des Eintrittsstichtages 8. Mai 1935. Für Berufssoldaten, die bisher Versorgung nach § 53 Abs. 2 Satz 1, 2, 4 bis 6 erhielten oder deren Dienstverhältnis nach Satz 3 als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet galt, und für ihre Hinterbliebenen gelten nunmehr gemäß Absatz 1 die allgemeinen Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf entsprechend. Die Neufassung des Absatzes 2 (bisher Satz 4 a. a. O.) beruht auf der entsprechenden Anwendung der allgemeinen Vorschriften, auf Grund deren den Hinterbliebenen der in der Kriegsgefangenenschaft Verstorbenen in jedem Falle Witwen- und Waisengeld zusteht (§ 29 Abs. 1). Es bleiben daher hier nur noch die Fälle des Todes des Berufssoldaten im Gewahrsam zu regeln.

Nummer 17

Auch den Angehörigen der aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam entlassenen Berufsunteroffiziere im Sinne des § 54 Abs. 3 soll durch Buchstabe a ein Unterhaltsbeitrag nach § 37 e (Nummer 9) gewährt werden können, solange der Berufsunteroffizier gegen seinen Willen gehindert wird, in das Bundesgebiet zuzuziehen.

Die Streichung der besonderen Entlassungsgeldregelung des § 54 Abs. 4 Satz 2 durch Buchstabe b ist eine Folge der nunmehr eintretenden Gleichbehandlung aller Berufssoldaten mit den Beamten, besonders der Gewährung von Versorgung für Berufsunteroffiziere, die bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 infolge Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind, nach § 53 Abs. 1.

Nummer 18

Die Änderung des § 54 a Abs. 1 stellt entsprechend dem Grundsatz der Ziffer II Buchstabe b Abs. 2 und Buchstabe c des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 18. April 1962 (GMBl. S. 183) klar, daß die Anrechnung von Zeiten im Sinne des Besoldungsrechts nach § 35 Abs. 3 Satz 4 nicht durch die Begrenzung der Dienstaltersstufen in den für die Militäranwärterbezüge maßgebenden Besoldungsgruppen eingeschränkt ist.

Nummer 19

Bei den Änderungen des § 54 b durch Buchstabe a und b handelt es sich um notwendige Folgen der Aufhebung des Eintrittsstichtages für Berufssoldaten (8. Mai 1935) durch Nummer 16. Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, die bis zu ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren und bei Verbleiben in diesem Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen der §§ 52, 52 a oder 52 b erfüllt hätten, werden nur noch dann als Angestellte oder Arbeiter im Sinne dieser Vorschriften behandelt, wenn sie nach dem G 131 keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt wird.

Nummer 20

Auch bei den berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) wird nunmehr wie bei den früheren Berufssoldaten (Nummer 16) der Eintrittsstichtag (8. Mai 1935) aufgehoben, zumal er seit dem Dritten Änderungsgesetz auch zugunsten derjenigen RAD-Führer durchbrochen ist, die nach dem 30. Juni 1934 berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben.

Nummern 21, 22

Die Änderungen der §§ 63 und 64 sind notwendige Folgen der Einfügung des neuen § 30 durch Nummer 6. Aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften, besonders aus der Nichteinbeziehung des § 30 in § 48 Abs. 1 G 131 ergibt sich jedoch, daß § 30 — ebenso wie § 35 Abs. 3 — auf die vor dem 8. Mai 1945 in den Ruhestand getretenen Personen keine Anwendung findet.

Nummer 23

Es erscheint gerechtfertigt, auf die Hinterbliebenen der in § 66 G 131 bezeichneten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und sonstigen von dieser Vorschrift erfaßten Personen, die Versorgungsbezüge auf Grund von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, nunmehr auch § 44 und § 48 dieses Gesetzes anzuwenden. Nach § 44 Abs. 1 BVG erhält die Witwe im Falle der Wiederverheiratung eine Abfindung. Wird die neue Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwenrente nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 bis 6 BGV wieder auf. § 48 BVG bestimmt, daß die Witwe und die Waisen eine Witwen- und Waisenbeihilfe erhalten, wenn ein Beschädigter, der bis zum Tode die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage bezogen hat, nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben ist. Die Witwen- und Waisenbeihilfe kann auch gewährt werden, wenn ein Beschädigter bis zum Tode Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert bezogen hat. Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe gilt § 44 BVG entsprechend.

Nummer 24

Die Neufassung des § 68 ist eine notwendige Folge der Aufhebung des Eintrittsstichtages (8. Mai 1935) für frühere Berufssoldaten und RAD-Führer durch die Nummern 16 und 20. Der bisherige Absatz 1 muß allerdings im Grundsatz aufrechterhalten werden, weil die weiterhin zu beachtenden Statuszeiten als Berufssoldat oder RAD-Führer (§ 53 Abs. 1 Satz 2, § 54 Abs. 3, § 55 Abs. 1) nach den seinerzeitigen Länderregelungen bis zum 30. September 1946 erfüllt werden konnten (vgl. VV Nr. 1 Abs. 1 Buchstaben b, c zu § 68), während sie nach Bundesrecht grundsätzlich am 8. Mai 1945 enden.

Nummer 25

Buchstabe a stellt klar, daß auch für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an die in § 70 Abs. 1 und 2 bezeichneten Beamten auf Widerruf der § 35 Abs. 3 entsprechend gilt. Die Änderung in Buchstabe b bewirkt, daß ein Unterhaltsbeitrag nach § 37 e (Nummer 9) auch den Angehörigen der aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam entlassenen Beamten auf Widerruf im Sinne des § 70 Abs. 1 und 2 gewährt werden kann, solange diese gegen ihren Willen gehindert sind, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes zu nehmen.

Nummer 26

Zur Beseitigung von Härten ist es gerechtfertigt, dienstfähigen Versorgungsanwärtern, die nach

§ 71 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes und den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I G 131 in der Fassung vom 28. Februar 1956 (GMBl. S. 128), Teil A Ziffer V Nr. 7 auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 G 131 — F. 1957 —) anrechenbar waren, das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Anwartschaft auf Versorgung auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 71 Satz 1 Nr. 2) haben, ein Entlassungsgeld zu gewähren, wenn sie in dem Dienstverhältnis, in dem der Versorgungsschein erworben worden ist, eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten. Das Entlassungsgeld wird in Anlehnung an die in § 70 Abs. 5 und § 52 c für die Beamten (Angestellten) des einfachen und mittleren Dienstes mit einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren getroffenen Regelungen in Höhe von 1500 DM gewährt. Die Vorschriften des § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 2 und 3 über den Ausschluß vom Entlassungsgeld, die Auszahlung des Entlassungsgeldes an die Erben, die Rückzahlung des Entlassungsgeldes bei Übernahme in den öffentlichen Dienst und den Ausschluß der mehrfachen Zahlung von Entlassungsgeld müssen auch hier entsprechend gelten.

Nummer 27

Bei den Änderungen des § 71 c handelt es sich einerseits um eine notwendige Folge der Aufhebung des Eintrittsstichtages (8. Mai 1935) für Berufssoldaten und RAD-Führer durch Nummern 16 und 20, andererseits um die Ersetzung des Begriffs „Inhaber von Zivil- und Polizeiversorgungsscheinen" durch den umfassenden Begriff „Versorgungsanwärter", wie er schon in § 71 (Nummer 26) verwendet wurde.

Nummer 28

Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes vom 1. April 1951 bis 30. September 1961, für die die Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge von den Rentenversicherungsträgern an den Träger der Versorgungslast nach dem G 131 erstattet werden, werden nach § 73 Abs. 2 Satz 2 G 131 bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt; Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit nicht gewährt. Es ist daher gerechtfertigt, die vorerwähnte Zeit zur Hälfte auch bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen.

Zu Artikel II

Artikel II enthält die Überleitungsvorschriften, zu denen im einzelnen zu bemerken ist:

§ 1 gewährleistet, daß auch Familienzusammenführungen vor Inkrafttreten des Schlußgesetzes von den Verbesserungen der Voraussetzungen der Familienzusammenführung durch Artikel I Nr. 2 Buchstabe a erfaßt werden.

§ 2 stellt klar, daß Personen, die erst nach Gleichstellung auf Grund des neuen § 4 Abs. 2 Nr. 3 G 131 in der Fassung des Artikels I Nr. 1 Buchstabe a Rechte geltend machen können, sowie Berufssoldaten und RAD-Führer, die bisher die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 G 131 nicht erfüllten, im Hinblick auf den endgültigen Abschluß der Unterbringung im Jahre 1961 nicht mehr an den (damaligen) besonderen Unterbringungsmaßnahmen der §§ 71 e bis 71 l G 131 teilnehmen.

§ 3 Absatz 1 ist eine Folge der Einbeziehung von Personen, die nach der bisherigen Fassung des G 131 Entlassungsgeld erhalten haben, in die Versorgung nach dem Gesetz. Ein gezahltes Entlassungsgeld ist durch Einbehaltung der Versorgungsbezüge in angemessenen Beträgen zurückzuzahlen.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen nach der bisherigen Fassung des G 131 Entlassungsgeld gezahlt wurde, und auf Grund des Schlußgesetzes ebenfalls Entlassungsgeld zu gewähren ist.

Nach **§ 4** können Beamte auf Widerruf, die nach § 70 Abs. 4 G 131 bisher auf Antrag so behandelt worden sind, wie wenn sie in ihrer früheren Stellung als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst, Berufssoldat, berufsmäßiger Angehöriger der Landespolizei oder des Reichsarbeitsdienstes oder Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 verblieben wären, einen Unterhaltsbeitrag nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 G 131 in der Fassung des Artikels I Nr. 8 beantragen, wenn sie sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres drei Jahre in einer Planstelle befunden haben und die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllten. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Schlußgesetzes gestellt werden. Bei Bewilligung des Unterhaltsbeitrages entfällt die Anwendung des § 70 Abs. 4. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 G 131.

§ 5 eröffnet nochmals die in Artikel II § 7 Satz 3 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 gesetzte Frist für die Nachholung der Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Beteiligung an der Versorgungslast des neuen Dienstherrn bei einer Übernahme der in § 42 Abs. 5 Satz 4 G 131 bezeichneten Personen in das neue Dienstverhältnis vor dem 1. Oktober 1961. Damit wird einem Anliegen der Länder Rechnung getragen.

§ 6 Satz 1 eröffnet zugunsten von Personen, die auf Grund der Änderungen des G 131 durch das Schlußgesetz erstmals Rechte geltend machen können (insbesondere nach § 4 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, § 4 b, § 53 Abs. 1 Satz 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 G 131) grundsätzlich eine Ausschlußfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Schlußgesetzes für die Anmeldung von Ansprüchen auf die in §§ 181 a und 181 b BBG geregelte Versorgung. Die besonders für nach dem

Inkrafttreten des Schlußgesetzes zuziehende Personen bedeutsame Übergangsvorschrift des § 6 Satz 2 ist dem Artikel II § 20 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 nachgebildet.

Zu Artikel III

In Artikel III werden die im Zusammenhang mit dem Schlußgesetz stehenden Änderungen anderer Gesetze vorgenommen.

§ 1 ändert die Sonderregelung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in § 42 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zugunsten derjenigen früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben und erst nach dem 31. März 1951 auf Grund des § 71 d Abs. 1, 3 G 131 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind. Außerdem werden in die Vergünstigung auch die früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einbezogen, die schon vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1 G 131) und deshalb nicht unter § 71 d Abs. 1, 3 G 131 fielen.

§ 2 ist eine notwendige Folge der Einfügung des § 30 in das G 131 durch Artikel I Nummer 6. Das zu Artikel I Nummern 21, 22 Ausgeführte gilt auch hier.

§ 3 erfaßt Personen, die nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland bisher zur Besitzstandswahrung ausschließlich eine „Zulage" in Höhe der ihnen am 5. Juli 1959 zustehenden saarländischen Versorgungsbezüge erhalten haben, weil sie nach dem G 131 keine Versorgungsbezüge erhalten können. Es handelt sich bei diesem Personenkreis um einen dem des § 68 G 131 vergleichbaren. Deshalb ist es gerechtfertigt, die „Zulage" in einen Unterhaltsbeitrag nach dem G 131 umzuwandeln.

Zu Artikel IV bis VI

Artikel IV entspricht den Regelungen, wie sie ähnlich auch in den bisherigen Änderungsgesetzen zum G 131 getroffen worden sind.

Artikel V enthält die Berlin-Klausel.

Artikel VI bestimmt das Inkrafttreten des Schlußgesetzes. Außerdem wird in einer gegenüber den bishereigen Änderungsgesetzen zum G 131 vereinfachten Fassung der Beginn von Zahlungen auf Grund der mit dem Schlußgesetz eintretenden Änderung oder Einfügung von Vorschriften geregelt und schließlich der Bundesminister des Innern zur Bekanntgabe des neuen Wortlautes des Gesetzes ermächtigt.

III. Kosten

Die durch das Schlußgesetz für den Bund entstehenden Mehrkosten werden im Haushaltsjahr 1965 rd. 215 Millionen DM betragen. Für die Bundesbahn, Bundespost und Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden sich die Mehrkosten 1965 voraussichtlich auf rd. 60 Millionen DM belaufen. Die für die sonstigen Dienstherren (§§ 61, 63 G 131) entstehenden Aufwendungen lassen sich angesichts der Vielzahl dieser Dienstherren nur nach sehr umfangreichen Ermittlungen feststellen, so daß eine genaue Zahlenangabe nicht möglich ist. Sie sind aber erheblich geringer als die vom Bund zu tragenden Lasten. Die Durchführung des Gesetzes dürfte keinen dauernden Personalmehrbedarf erfordern.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit folgt daraus, daß das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen in der Fassung des mit Zustimmung des Bundesrates [vgl. BR-Drucksache 364/57 (Beschluß), BT-Drucksache 2046 der 3. Wahlperiode] erlassenen Zweiten Änderungsgesetzes vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557) formell geändert wird. Die Eingangsformel dieses Gesetzes läßt zwar nicht erkennen, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Der Bundesrat hat jedoch die Zustimmungsbedürftigkeit des Zweiten und des Dritten Änderungsgesetzes ausdrücklich festgestellt und den Gesetzen auch zugestimmt. In Fällen dieser Art hat der Bundesrat auch sonst die Zustimmungsbedürftigkeit der Änderungsgesetze bejaht.

2. **Zu Artikel I vor Nr. 1** (§ 3)

In Artikel I ist vor Nr. 1 folgende Nr. 01 einzufügen:

‚01. In § 3 Satz 1 wird folgende Nummer 3 b eingefügt:

„3 b. die als Hinterbliebene von Personen, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, unter § 1 oder 2 fallen," '.

Begründung

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung, daß nicht nur die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, sondern auch die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 — gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 — fallenden Hinterbliebenen von Versorgungsrechten ausgeschlossen sind, wenn nicht sie selbst, sondern die Personen, von denen ihre Zugehörigkeit zu Artikel 131 des Grundgesetzes abgeleitet ist, durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Während der Ausschluß der Hinterbliebenen seit dem 9. Mai 1945 verstorbener belasteter Personen zweifelsfrei in § 3 Satz 1 Nr. 3 a geregelt ist, sind bisher bei einem Vergleich des § 3 Satz 1 Nr. 3 a mit § 3 Satz 1 Nr. 4 und § 67 Abs. 2 Zweifel möglich, ob auch die Hinterbliebenen bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 verstorbener belasteter Personen von Versorgungsrechten ausgeschlossen sind. Durch die Änderung wird die Gleichbehandlung aller Hinterbliebenen ohne Rücksicht darauf gewährleistet, ob der Versorgungsfall vor oder nach dem Ablauf des 8. Mai 1945 eingetreten ist.

3. **Zu Artikel I Nr. 1** (§ 4)

In Artikel I Nr. 1 Buchstabe a sind in Nr. 3 die Worte „und am 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben" zu ersetzen durch die Worte „und bis zum 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben".

Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung widerspricht der in § 4 enthaltenen Rechtssystematik, wonach nur Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1952 gefordert wird. Es erscheint unbillig, bei der Erweiterung des berechtigten Personenkreises hiervon abzugehen und einen Anwesenheitsstichtag festzulegen.

4. **Zu Artikel I Nr. 4** (§ 6)

In Artikel I Nr. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

‚Außerdem wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in der Kriegsgefangenschaft verstorben ist oder wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, oder infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft dienstunfähig war." '

Begründung

Durch den Änderungsvorschlag soll eine Abweichung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vermieden werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, den Eintritt in den Ruhestand für dienstunfähig aus der Kriegsgefangenschaft heim-

gekehrte Beamte auf Widerruf auf Fälle der Schädigung im militärischen oder militärähnlichen Dienst oder in der Kriegsgefangenschaft zu beschränken und Dienstbeschädigungen dabei nicht zu berücksichtigen.

5. **Zu Artikel I Nr. 7** (§ 35)

In Artikel I Nr. 7 Buchstabe a ist hinter Satz 1 folgender Satz einzufügen:

‚In Satz 2 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Schuldienst" der Klammerzusatz gestrichen, ein Komma gesetzt und folgende Worte eingefügt „die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder von kommunalen Spitzenverbänden (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b, c und d des Bundesbeamtengesetzes)" '.

Begründung

Durch die letzte Novelle des Bundesbeamtengesetzes sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 neben den Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und im nichtöffentlichen Schuldienst auch die Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder von kommunalen Spitzenverbänden als ruhegehaltfähige Vordienstzeiten anerkannt worden (§ 116 Abs. 1 Buchstaben c und d des Bundesbeamtengesetzes). Es ist daher nicht einzusehen, warum diese Dienstzeiten bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach dem G 131 von der Anerkennung ausgeschlossen bleiben sollen.

6. **Zu Artikel I Nr. 16** (§ 53)

In Artikel I Nr. 16 Buchstabe a ist der Satz 3

‚Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Berufssoldaten, die beim Aufbau der früheren Wehrmacht in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. August 1939 wiedereingestellt worden sind, ist die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung in dem gleichen Umfange ruhegehaltfähig, wie sie bei der Anwendung des Satzes 2 erster Halbsatz als Dienstzeit zu berücksichtigen ist." '

zu streichen.

Begründung

§ 53 Abs. 1 geht von dem Grundgedanken aus, daß für die Versorgung der Berufssoldaten die für die Versorgung der Beamten geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden sollen. Da Zeiten zwischen einer Entlassung und einer Wiedereinstellung, die vor dem 9. Mai 1945 liegen, bei Beamten nicht ruhegehaltfähig sind und auch nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können, erscheint es nicht gerechtfertigt, die Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten für Berufssoldaten vorzusehen. Der Streichungsvorschlag dient im übrigen der Vermeidung der besonders in den Fällen des bisherigen § 68 Abs. 2 festgestellten Doppelversorgung.

7. **Zu Artikel I hinter Nr. 20** (§ 62)

In Artikel I hinter Nr. 20 ist folgende Nummer 20 a einzufügen:

‚20 a. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Satz 1 Nr. 3 a" durch die Worte „§ 3 Satz 1 Nrn. 3 a und 3 b" ersetzt.'

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu Artikel I vor Nr. 1 (§ 3).

8. **Zu Artikel I Nr. 21** (§ 63)

In Artikel I ist Nr. 21 wie folgt zu fassen:

‚21. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Satz 1 Nr. 3 a" durch die Worte „§ 3 Satz 1 Nrn. 3 a, 3 b" ersetzt sowie hinter der Zahl „19" ein Komma und die Zahl „30" eingefügt'.'

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu Artikel I vor Nr. 1 (§ 3).

9. **Zu Artikel II vor § 5**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob hinsichtlich der bei der Bemessung der Versorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG anzurechnenden Zeiten eine Nachversicherung nach den für die einzelnen Versicherungszweige geltenden Vorschriften stattzufinden hätte oder nicht.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Den Änderungsvorschlägen 3. (Artikel I Nr. 1 Buchstabe a), 4. und 5. stimmt die Bundesregierung zu. Ebenso werden gegen die Empfehlung zu 9. keine Bedenken erhoben.

Im übrigen wird bemerkt:

Zu 1.

Das Schlußgesetz ist ebensowenig zustimmungsbedürftig wie die in der Begründung des Bundesrates zu 1. angeführten Gesetze (Zweites und Drittes Änderungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 131 GG), die daher auch nicht als Zustimmungsgesetze verkündet worden sind.

Zu 2.

Nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern an die obersten Dienstbehörden nach dem G 131 vom 12. Juli 1963 — II B 5 — 24 231 — 8043/62 — ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Anwendung des § 3 Satz 1 Nr. 3 a G 131 auf Hinterbliebene, schon jetzt auf Grund dieser Vorschrift im Sinne des Vorschlags des Bundesrates zu verfahren.

Zu 3. (Artikel I Nr. 1 Buchstabe b)

Der vorgeschlagenen Streichung kann nicht zugestimmt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Auffassung des Schrifttums ist § 4 Abs. 1 Nr. 1 G 131, in dem die Worte „bis zum" verwendet werden, dahin auszulegen, daß der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt am Zuzugsstichtag selbst noch bestanden haben muß (Urteil des BVerwG vom 24. November 1959 II C 29.58 — BVerwGE Bd. 9 S. 342 ff.). Deshalb kann zwar dem Vorschlag des Bundesrates auf Änderung des Artikels I Nr. 1 Buchstabe a zugestimmt werden. Dagegen könnten durch die Streichung des Artikels I Nr. 1 Buchstabe b Hinterbliebene von vor dem 31. Dezember 1961 verstorbenen, im Notaufnahmeverfahren Zugezogenen von der Geltendmachung von Rechten nach Kapitel I G 131 ausgeschlossen sein.

Zu 6.

Der vorgeschlagenen Änderung kann nicht zugestimmt werden. Die Bundesregierung hält daran fest, daß bei früheren Berufssoldaten, die anläßlich des Aufbaus der früheren Wehrmacht in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. August 1939 wiedereingestellt worden sind, entsprechend dem Recht am 8. Mai 1945 die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden soll. Da diese Zeit schon jetzt als Statuszeit nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 G 131 zu berücksichtigen ist, sollte hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus Anlaß des Schlußgesetzes zum G 131 insoweit eine gleiche Behandlung vorgesehen werden.

Zu 7. und 8.

wird auf das zu 2. Ausgeführte Bezug genommen.